

# Hauptsatzung der Stadt Greven vom 29.04.2021

## Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	1
§ 2 Wappen, Siegel und Flagge.....	2
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke.....	2
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann.....	2
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner.....	3
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	4
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	4
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen.....	5
§ 9 Ausschüsse.....	5
§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz.....	5
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	7
§ 12 Bürgermeisterin, Bürgermeister.....	7
§ 13 Beigeordnete, Beigeordnete.....	8
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen.....	8
§ 15 Inkrafttreten.....	9
Anlagen.....	10
Bekanntmachungsanordnung.....	11

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Greven am 28.04.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 7 Bstb. h mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.

## § 1

### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Greven ist aus den Gemeinden Greven-Stadt, Greven rechts der Ems und Greven links der Ems hervorgegangen, die durch Beschluss des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen in seinen Sitzungen vom 11.12.1951 und 26.02.1952 mit Wirkung vom 10.08.1952 zu einer Stadtgemeinde Greven zusammengeschlossen worden sind. Seit dem 15.05.1954 ist die Stadt Greven eine amtsfreie Gemeinde.
- (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV NW S. 416/SGV NW 2020) wurde die Gemeinde Gimfte mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Flurstücke ab 01.01.1975 in die Stadt Greven eingegliedert.

## **§ 2**

### **Wappen, Siegel und Flagge**

- (1) Die Stadt Greven führt Wappen und Flagge, die ihr durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.1950 verliehen wurden.
- (2) Das Wappen der Stadt Greven zeigt die Farben Blau und Silber, die Flagge zeigt die Farben Blau und Weiß.
- (3) Das Dienstsiegel ist dem Wappen gleich gestaltet und entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel. Es wird auf rechtserheblichen und feierlichen Urkunden verwendet.

## **§ 3**

### **Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

- (1) Das Zentrum der Stadt Greven wird als Kernstadt bezeichnet.
- (2) Der übrige Teil des Stadtgebietes wird in drei Bezirke aufgeteilt, und zwar in
  - a) die Ortschaft Reckenfeld,
  - b) die Ortschaft Gimfte,
  - c) die Bauerschaften.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der drei Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

Im Zweifel gilt die im Maßstab 1:15000 angefertigte Grundkarte, die sich bei der Generalakte befindet.

- (4) In den drei Bezirken werden zur Vorbereitung von wichtigen örtlichen Angelegenheiten ihres Bereiches Ausschüsse gebildet, und zwar
  - a) der Bezirksausschuss für die Ortschaft Reckenfeld,
  - b) der Bezirksausschuss für die Ortschaft Gimfte,
  - c) der Bezirksausschuss für die Bauerschaften.

## **§ 4**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte soll mit mindestens 39 Wochenstunden tätig sein. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen und Mädchen abzubauen. Der Aufgabenbereich entspricht § 5 Abs. 3 bis 5 GO NRW und §§ 17, 18, 19a und 20 LGG NRW.

- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, bei Ausschusssitzungen der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Greven fallen. Sie müssen mindestens drei Werktage vor dem Sitzungstag bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Werden Anregungen und Beschwerden nach Ablauf der Frist eingereicht, so werden diese in die jeweils nächste Sitzung übernommen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Greven fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen bzw. Bürgern, die
- a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Erledigung zuständig ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidungen einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung
- R a t   d e r   S t a d t   G r e v e n
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung R a t s m i t g l i e d

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeiten sämtlicher Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung und in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz im Zusammenhang mit der Bestellung einer Schulleitung wird dem Schulausschuss übertragen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, können entweder als Präsenz-Veranstaltungen oder online durchgeführt werden. Für Online-Fraktionssitzungen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Fraktionssitzungen, die in Präsenzform stattfinden (Einladung, Festlegung einer Tagesordnung, Teilnehmerliste). Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 48 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als

stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 48 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

- (4) Sachverständige Bürgerinnen und Bürger nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz und ehrenamtlich Beauftragte für Denkmalpflege nach § 24 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erhalten gleichfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten nach Maßgabe des § 27a GO NRW für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehenen Betrages.
- (6) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe der Einkommensminderung, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls richtet sich nach § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung.

- g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
  - Ausschuss für Stadtentwicklung
  - Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit
  - Betriebsausschuss
  - Bezirksausschuss für die Bauerschaften
  - Bezirksausschuss für die Ortschaft Gimbe
  - Bezirksausschuss für die Ortschaft Reckenfeld
  - Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss
  - Jugendhilfeausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Schulausschuss
  - Sozialausschuss
  - Wahlausschuss
  - Wahlprüfungsausschuss
- i) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung, die monatlich 15 € je Mitglied beträgt. Darüber hinaus erhält jede Fraktion eine Grundpauschale von monatlich 300 €.
- j) Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung von monatlich 15 €.
- (8) Die Regelungen des Absatzes 7 finden auf die nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz bestellten sachverständigen Bürgerinnen und Bürger und auf die nach § 24 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz berufenen ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Greven bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die oder der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 12**

### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Greven festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache je eine erste, zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreterin bzw. einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

## **§ 13**

### **Beigeordnete, Beigeordnete**

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Sie bzw. er führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.
- (2) Allgemeine Vertreterin bzw. allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist die bzw. der Erste Beigeordnete.

## **§ 14**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Greven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Greven vollzogen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der durch Absatz 1 bestimmten Form nicht vorgenommen werden können, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Rathausstr. 6, 48268 Greven vollzogen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Bei der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ist das zuzustellende Schriftstück bzw. die Benachrichtigung, in der anzugeben ist, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, im Bekanntmachungskasten unter dem parlamentarischen Trakt des Rathauses auszuhängen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind von der oder dem zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf dem Schriftstück bzw. auf der Benachrichtigung zu vermerken.
- (4) In der örtlichen Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" sollen zusätzlich Hinweise über wichtige Bekanntmachungen (z. B. Satzungen, ordnungsbehördliche Verordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Termine der Wasserschau etc.) veröffentlicht werden.

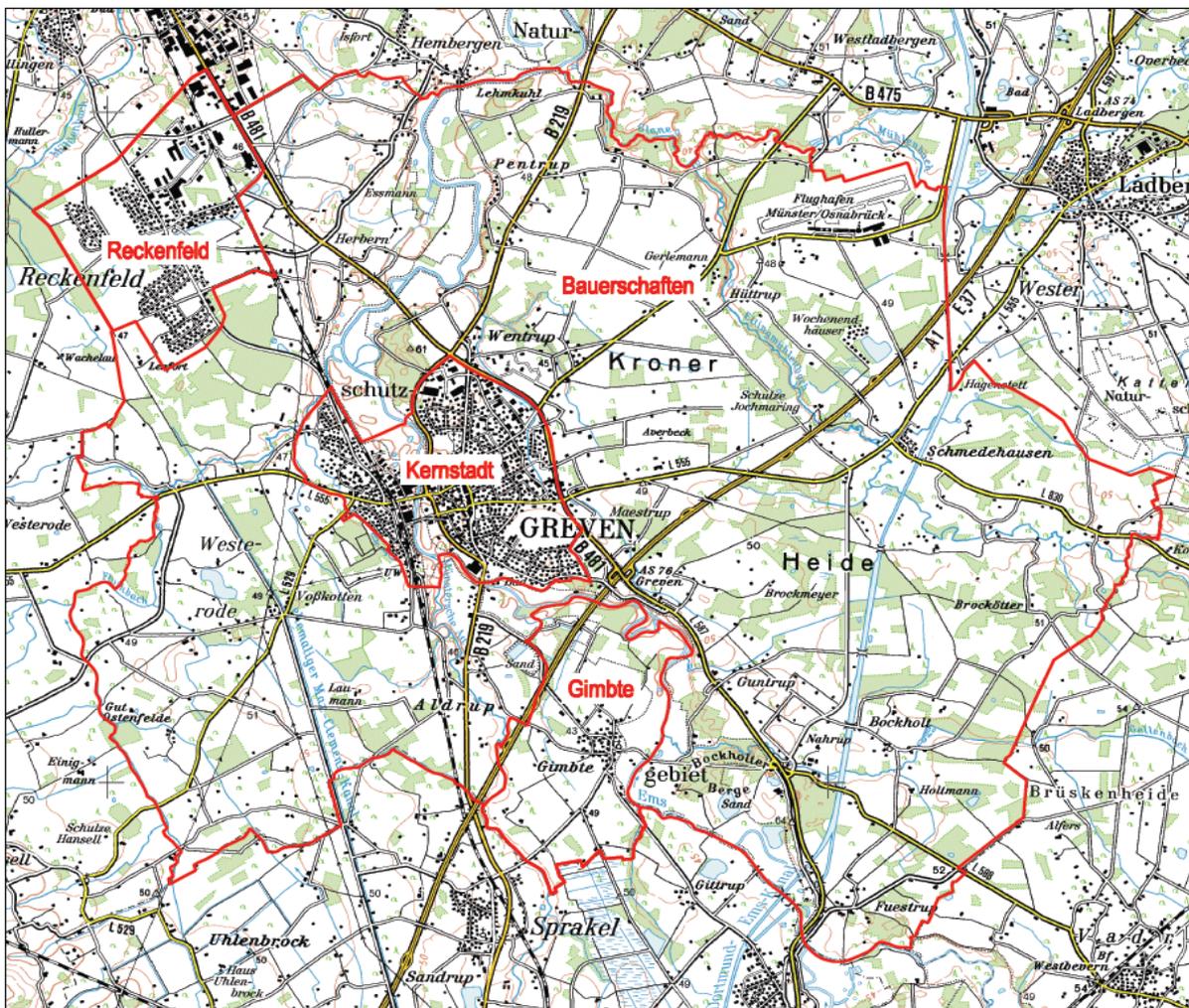
### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Greven tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.07.2013 in der Fassung der Änderungen vom 25.06.2014 und 14.12.2016 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3



Anlage zu § 3 Abs. 3



## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 29.04.2021

Dietrich Aden

Bürgermeister